

12. Stornierung von Aufträgen und Rückgabe von Waren:

Ein Vertrag gilt als bindend, wenn dieser von Seiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers schriftlich geschlossen wird.

Darüberhinaus gilt ein Vertrag als geschlossen und bindend, wenn auf die Auftragssumme vom Auftraggeber eine Anzahlung geleistet wurde.

Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf:

1. der Schriftform
2. der Zustimmung beider Vertragspartner

13. Folgen aus Stornierung und Rücktritt:

Außer den in Punkt 4. (AGB Tischler- und Schreiner) beschriebenen Kosten, trägt der Auftraggeber wie folgt:

1. Kosten, die durch die Rückgabe von Waren entstehen
2. Kosten für Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages stehen und nötig oder vom Auftraggeber gewünscht waren.

Weigert sich der Auftraggeber diese Kosten zu tragen, bleibt der geschlossene Vertrag bestehen und der Auftraggeber ist zur Annahme der bestellten Waren/ Lieferungen/ Leistungen verpflichtet.

14. Abnahme

Wenn keine förmliche Abnahme vereinbart wurde, gilt die Lieferung/ Leistung als abgenommen, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Fertigstellung zum vereinbarten Termin informiert und ihm hierüber entsprechende Dokumente (z.B. Fotos) zukommen lässt.

Erklärt der Auftraggeber hierauf Zufriedenheit mit der Lieferung/ Leistung und rügt keinen Mangel, so gilt die Lieferung/ Leistung als abgenommen.

15. Arbeitsnachweise

Wünscht der Auftraggeber Stunden-/ Arbeitsnachweise, so hat er dies vor Beginn der Arbeiten dem Auftragnehmer mitzuteilen. Außerdem muss der Auftraggeber täglich bei Arbeitsende auf der Baustelle erscheinen, um die Berichte abzunehmen, bzw. zu unterschreiben.

Wurde dies vor Auftragsbeginn nicht schriftlich vereinbart, so können Berichte im Nachhinein nicht nachgefordert werden, sondern lediglich Aufzeichnungen über die ausgeführten Arbeiten.